

## AUS DEM ARCHIV

Dagmar Oberlies

### **Selbstbestimmung und Behinderung – Wertungswidersprüche im Sexualstrafrecht?**

Aus STREIT 1/2002, S. 11-18 (Auszug)

(...) Meines Erachtens leistet das Sexualstrafrecht – sowohl durch die Ausgestaltung seiner Normen wie durch die Auslegung, die sie finden – einem fragwürdigen Paradigma Vorschub. Dieses lautet: *Wer nicht nein sagt (oder sagen kann), sagt ja – oder doch vielleicht*. Ich halte dagegen, dass angesichts des Schutzgutes der sexuellen Selbstbestimmung ein radikaler Paradigmenwechsel im Sexualstrafrecht noch aussteht, hin zu einem: *wer nicht ja sagt (oder sagen kann) oder wenigstens vielleicht, sagt nein. (...)*

Das sexuelle Selbstbestimmungsrecht umfasst aber nicht nur das „Wie“ der sexuellen Betätigung, sondern – selbstverständlich und zuallererst – das „Ob“. Mit anderen Worten: sexuelle Selbstbestimmung ist zuvörderst ein Recht auf erwünschte Sexualität. Sie ist deshalb nicht nur „Teil des allgemeinen, der Menschenwürde entspringenden Persönlichkeitsrechts“ (Tröndle/Fischer: Vor § 174, Rn. 5) im Sinne von Handlungsfreiheit, sondern beinhaltet zugleich ein Verbot von Integritätsverletzungen, also das Verbot, eine Person ausschließlich für eigene sexuelle Zwecke zu gebrauchen.

Eben dieser Bereich der Integritätsverletzungen, wo Menschen zu bloßen Objekten der sexuellen Bedürfnisse anderer gemacht werden, erfordert den Einsatz des Strafrechts: die fehlende Fähigkeit zu sexueller Selbstbestimmung erlaubt nicht etwa in größerem Maße sexuelle Fremdbestimmung (so aber das Konzept des § 179 StGB im Verhältnis zu § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB), sondern erfordert gerade, dass der Schutz vor nicht gewollter Sexualität durch das Strafrecht realisiert wird. (...)

Eine Parallele lässt sich zu einer anderen „Integritätsverletzung“ ziehen: der Organentnahme. (...) Wichtig erscheint mir, dass deutlich wird: wer keinen Willen bildet, hat einen entgegenstehenden Willen, nämlich den, dass seine Integrität nicht durch Benutzung/Gebrauch für die sexuellen Bedürfnisse anderer verletzt wird. (...) Die Missbrauchstatbestände könnten dann auf die Fälle beschränkt werden, in denen das Einverständnis des Opfers rechtlich unbeachtlich sein soll (...).

#### **Hinweis:**

Siehe auch die Studie von Dagmar Oberlies: Erledigungspraxis in Fällen häuslicher und sexueller Gewalt – Eine Aktenstudie bei den Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt. Darin: Handlungsempfehlungen für Strafverfolgungsbehörden: [www.frankfurt-university.de/fachbereiche/fb4/projekte.html](http://www.frankfurt-university.de/fachbereiche/fb4/projekte.html).